

MICHAEL
VILSMEIER

PETER
TSCHIRNER

REDEMANUSKRIPT ZUR PRÄSENTATION

SCHULUNG DER
WAHL- UND BRIEFWAHLVORSTÄNDE

EUROPAWAHL
09. JUNI 2024



Bayerischer
Wahlverlag

IMPRESSUM

Bayerischer Wahlverlag GmbH
Dahlienstraße 11, 93197 Zeitlarn

Telefon 0800 12345 0800 (gebührenfrei)

Telefax 0800 54321 0800 (gebührenfrei)

E-Mail kontakt@bayerischer-wahlverlag.de

Internet www.bayerischer-wahlverlag.de

REDEMANUSKRIFT
ZUR PRÄSENTATION

SCHULUNG DER
WAHL- UND BRIEFWAHLVORSTÄNDE

EUROPAWAHL
09. JUNI 2024

Produkt-Nr. 10 10 13 201

Stand: 01. April 2024

VORWORT

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

eine qualifizierte Schulung der Wahl- und Briefwahlvorstände ist die Basis für eine rechtssichere Durchführung der Europawahl und liegt in der Verantwortung der Gemeinde / Stadt.

Die Kombination **PowerPoint plus Redemanuskript** hat sich für diesen Anlass in der Praxis bewährt. Das Redemanuskript bietet ausreichend Platz für eigene Anmerkungen und enthält zudem die Rechtsgrundlagen als Information für die Referentin / den Referenten. Die Präsentation ist an entsprechender Stelle mit Verknüpfungen ausgestattet und damit sowohl für eine gemeinsame als auch für eine separate Schulung der Urnen- und Briefwahlvorstände konzipiert.

Auf **Folie 1** können **Örtliche Regelungen** für Urnen- und Briefwahl vorstände zusammengefasst werden, um allen Beteiligten einen Kurzüberblick zu ermöglichen. Die **Folien 2 bis 8** informieren über **Grundsätze bei der Urnenwahl**, die **Folien 9 bis 20** über die **Wahlhandlung von 8.00 bis 18.00 Uhr** und die **Folien 21 bis 25** über die Tätigkeiten **kurz nach 18.00 Uhr**.

Im Hauptteil wird auf den **Folien 26 bis 41** die **Ergebnisermittlung** bei der Europawahl schrittweise erläutert.

Die weiteren Blöcke zum **Ablauf der Briefwahl** auf den **Folien 42 bis 54** und zur **repräsentativen Wahlstatistik** auf den **Folien 55 bis 60** können optional an den geeigneten Stellen eingebunden werden, wie die **Folie 20a bei weniger als 30 Wählern** bei der Urnenwahl.

Im Redemanuskript ist mit großen oder kleinen blauen Rauten (◆ oder ◆) gekennzeichnet, sobald Sie per Mausklick bzw. Fernbedienungstaste den nächsten Gliederungspunkt der Präsentationsfolie einblenden können.

Wir wünschen Ihnen für die Schulungen einen guten Verlauf.

Die Autoren

Michael Vilsmeier und Peter Tschirner

HINWEISE

Bitte beachten Sie als Kundin bzw. Kunde, dass die Verwertungs- und Nutzungsrechte dieser Präsentation und des Redemanuskripts auf Ihren jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Geschäftsbereich in Gemeinde / Markt / Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft / Behörde beschränkt sind.

Eine Weitergabe der Dateien zur Nutzung ist nur insoweit zulässig, als es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist. Dazu können Sie die Präsentation und das Redemanuskript ohne Mengenbegrenzung herunterladen und ausdrucken.

Redaktionelle Hinweise:

Vor dem Hintergrund einer besseren Lesbarkeit wurden einzelne Personen- oder Funktionsbezeichnungen, wie z.B. „Wähler“, „Wahlvorsteher“ oder „Kreis- / Stadtwahlleiter“ nur in der männlichen Form verwendet. Dies ist auch bei der Textgestaltung aller einschlägigen rechtlichen Grundlagen gängige Praxis.

Selbstverständlich gelten sämtliche Ausführungen im Text für alle Geschlechter.

Die Zahleneinträge in den präsentierten Vordruckbeispielen sind in ihrer Darstellung anonymisiert. Sie stehen in keinem Bezug zu den tatsächlichen Nummerierungen von Wahlvorschlägen auf den echten Stimmzetteln. Die zufällig gewählten Konstellationen und deren Kennzeichnungen haben ausschließlich erläuternden Charakter, dienen Schulungszwecken und beinhalten keinerlei politische Wertung durch den Verlag oder seine Autoren.

Bayerischer Wahlverlag

INHALT

	FOLIE	FOLIENTITEL
START		Herzlich Willkommen
	1	Örtliche Regelungen (für Urnen- <u>und</u> Briefwahlvorstände)
URNENWAHL ALLGEMEINE INFORMATION	2	Wahlvorstand – Zusammensetzung
	3	Wahlvorstand – Vorbereitende Tätigkeiten
	4	Wahlvorstand – Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
	5	Wahlvorstand – Beginn der Wahl
	6	Öffentlichkeit und Wahlfreiheit – Verhalten bei Störungen
	7	Öffentlichkeit und Wahlfreiheit – Wählerbefragung
	8	Öffentlichkeit und Wahlfreiheit – Maßnahmen bei Störungen
URNENWAHL WAHLHANDLUNG VON 8.00 BIS 18.00 UHR	9	Stimmabgabe (1)
	10	Stimmabgabe (2)
	11	Wählerverzeichnis (1)
	12	Wählerverzeichnis (2)
	13	Wahlschein bei Urnenwahl
	14	Problemfälle bei der Stimmabgabe (1)
	15	Problemfälle bei der Stimmabgabe (2)
	16	Problemfälle bei der Stimmabgabe (3)
	17	Problemfälle bei der Stimmabgabe (4)
	18	Problemfälle bei der Stimmabgabe (5)
	19	Problemfälle bei der Stimmabgabe (6)
	20	Schluss der Wahl
	20a	Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern

	FOLIE	FOLIENTITEL
URNENWAHL AB 18:00 UHR	21	Vorbereitung der Ergebnisermittlung
	22	Zahl der Stimmzettel und der Wähler (1)
	23	Zahl der Stimmzettel und der Wähler (2)
	24	Zahl der Stimmzettel und der Wähler (3)
	25	Zahl der Wahlberechtigten
URNENWAHL UND BRIEFWAHL ERGEBNISERMITTLUNG NACH 18.00 Uhr	26	Sortierung der Stimmzettel (1)
	27	Sortierung der Stimmzettel (2)
	28	Sortierung der Stimmzettel (3)
	29	Zählen der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)
	30	Eintrag der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)
	31	Beschlussfassung (1)
	32	Beschlussfassung (2)
	33	Beschlussfassung (3)
	34	Eintrag der Stimmen nach Beschlusslage
	35	Behandlung der Stimmzettel nach der Beschlussfassung
	36	Summenbildung – Zeilenweise Addition
	37	Summenbildung – Spaltenweise Addition
	38	Plausibilität der Ergebnisermittlung
	39	Ergebnisfeststellung und Schnellmeldung
	40	Abschluss und Übergabe der Unterlagen (1)
41	Abschluss und Übergabe der Unterlagen (2)	
BRIEFWAHL PRÜFUNG DER WAHLBRIEFE VOR 18.00 UHR	42	Briefwahlvorstand – Zusammensetzung
	43	Briefwahlvorstand – Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
	44	Briefwahlvorstand – Beginn der Tätigkeit
	45	Briefwahl – Wahlschein (1)
	46	Briefwahl – Wahlschein (2)
	47	Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (1)
	48	Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (2)
	49	Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (3)
	50	Briefwahl – Beschlussfassung über Wahlbriefe (1)
	51	Briefwahl – Beschlussfassung über Wahlbriefe (2)
	52	Briefwahl – Ermittlung der Zahl der Wähler (1)
	53	Briefwahl – Ermittlung der Zahl der Wähler (2)
	54	Briefwahl – Beginn der Ergebnisermittlung

	FOLIE	FOLIENTITEL
REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK	55	Repräsentative Auswahlbezirke – Kennbuchstaben
	56	Repräsentative Auswahlbezirke – Stimmzettel
	57	Repräsentative Auswahlbezirke – Wahlbenachrichtigung
	58	Repräsentative Auswahlbezirke – Wählerverzeichnis
	59	Repräsentative Auswahlbezirke – Stimmzettelausgabe (1)
	60	Repräsentative Auswahlbezirke – Stimmzettelausgabe (2)
ENDE		Vielen Dank

Herzlich Willkommen
zur Informationsveranstaltung
für
Wahlvorstände
und Briefwahlvorstände

- ◆ Anzahl der allgemeinen Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke
- ◆ Ausstattung der Wahlräume
- ◆ Auszählungsraum für die Briefwahlvorstände
- ◆ Übergabe der Wahlunterlagen
- ◆ Beginn der Tätigkeiten des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands
- ◆ Schnellmeldung und sonstige telefonische Erreichbarkeit
- ◆ Keine Unterbrechung der Ergebnisermittlung
- ◆ Rücklieferung der Wahlunterlagen
- ◆ Entschädigung der Wahlvorstandsmitglieder

Bei Information nur der
Briefwahlvorstände
hier

Weiter

Notizen

Folgende(r) Sonderwahlbezirk(e) wurde(n) eingerichtet:

§ 13, § 54 EuWO

– In folgendem Sonderwahlbezirk wird jeweils zusätzlich ein beweglicher Wahlvorstand tätig sein:

§ 54 Abs. 6 EuWO

– Aufgrund der zu erwartenden Briefwahlbeteiligung in Höhe von voraussichtlich _____ Briefwählern

– wurde für das Gemeinde- / Stadtgebiet ein Briefwahlbezirk gebildet.

– wurden auf Basis einer mengenmäßigen Verteilung

_____ Briefwahlbezirke mit jeweils ca. _____ bis _____ Wahlbriefen gebildet.

– wurden aufgrund der gebietsbezogenen Zuordnung der allgemeinen Wahlbezirke zu Briefwahlbezirken

_____ Briefwahlbezirke mit jeweils ca. _____ bis _____ Wahlbriefen gebildet.

§ 4 EuWG i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 BWG, § 5 EuWG, § 6, § 7 EuWO

◆ Bildung durch die Gemeinde / Stadt

- ◆ Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter
- ◆ Bestellung der Schriftführer und Stellvertreter
- ◆ Berufung der Beisitzer
- ◆ Ggf. Hilfskräfte, sind jedoch nicht Mitglieder des Wahlvorstands

◆ Kontaktaufnahme durch den Wahlvorsteher

- ◆ Ggf. vorherige telefonische Absprache mit Wahlvorstandsmitgliedern zur Anwesenheit

◆ Organisation im Wahlraum

- ◆ Tisch des Wahlvorstands soll von allen Seiten zugänglich sein
- ◆ Stets verschlossene Urne an oder auf diesen Tisch stellen
- ◆ Wahlkabinen überblickbar, jedoch nicht einsehbar, Nebenraum möglich
- ◆ Schreibstifte gleicher Farbe – regelmäßig auf Funktionalität prüfen
- ◆ Hinweisschilder

◆ Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

- ◆ Wahlbekanntmachung
- ◆ Stimmzettel-Muster mit Hinweis auf abgeschnittene Ecke rechts oben zur Orientierung für Blinde und Sehbehinderte

- ◆ **Von 08:00 bis 18:00 Uhr: mindestens 3 Mitglieder**
- ◆ **Ab 18:00 Uhr:
grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder**
- ◆ **Ständig:
Wahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen**
- ◆ **Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit,
bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher**
- ◆ **Bei Unterschreitung der Mindestzahl zunächst
auf anwesende Wahlberechtigte zurückgreifen**

◆ Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- ◆ Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine
- ◆ Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ anbringen und Abschlussbeurkundung berichtigen

◆ Eröffnung der Wahlhandlung

- ◆ Hinweis auf gesetzliche Pflichten:
Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- ◆ Prüfen, ob Wahlurne leer ist, dann verschließen und bis 18:00 Uhr nicht mehr öffnen
- ◆ Pünktlich um 08:00 Uhr: Wähler haben Zutritt zum Wahlraum

◆ Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- ◆ Die Gemeinde / Stadt erstellt je Wahlbezirk ein „Besonderes Wahlscheinverzeichnis“, wenn noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an darin eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt wurden.
- ◆ Der Wahlvorsteher berichtigt anhand dieses Verzeichnisses das Wählerverzeichnis bei den betroffenen Wahlberechtigten durch die Eintragung des Vermerks „W“ oder „Wahlschein“ in der Spalte für die Stimmabgabe und ändert die Abschlussbeurkundung entsprechend.

§ 27 Abs. 6 Satz 5, § 46 Abs. 2 EuWO

◆ Eröffnung der Wahlhandlung

- ◆ Der Wahlvorsteher eröffnet kurz vor 08:00 Uhr die Wahl damit, dass er alle Mitglieder seines Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, hinweist. Dies gilt insbesondere für die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben gehört ebenso, dass die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit keine Abzeichen sichtbar tragen, die auf ihre politische Überzeugung Rückschlüsse zulassen. Darüber hinaus dürfen sie in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 5 Abs. 5, § 46 Abs. 1 EuWO

- ◆ Der Wahlvorstand überzeugt sich noch vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist und verschließt sie. Sie darf bis zum Schluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.
- ◆ Ab 08:00 Uhr haben dann die ersten Wähler Zutritt zum Wahlraum.

§ 46 Abs. 3, § 40 Abs. 1 EuWO

◆ Nächste Folie

- ◆ **Öffentlichkeit der Wahl und der Ergebnisermittlung**
 - ◆ Zutritt für jedermann, auch Nichtwahlberechtigte, und jederzeit, soweit ohne Störung möglich
- ◆ **Wahlrechtliche „Bannmeile“**
 - ◆ Im Wahlraum sowie im und am Gebäude und unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude
- ◆ **Verbot jeglicher Beeinflussung der Wähler**
 - ◆ Durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen

◆ Demoskopische Institute

- ◆ Befragung nach der Stimmabgabe außerhalb des Wahlraums ist zulässig, soweit ohne Störung möglich
- ◆ Vor 18:00 Uhr: Keine Veröffentlichung der Befragungsergebnisse
- ◆ Fotos oder Videoaufnahmen von Wählern nur außerhalb der Wahlkabine und nur mit deren Einverständnis

◆ Demoskopische Institute

- ◆ Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe außerhalb des Wahlraums sind zulässig, wenn dies ohne Störungen z.B. beim Zugang zum Wahlraum möglich ist und natürlich nur, soweit die Befragten einverstanden sind.

Folgende demoskopische Institute haben sich für folgende Wahlbezirke angekündigt:

Sollten Institute unangekündigt Befragungen durchführen, so ist dies grundsätzlich zulässig. In diesem Fall wird jedoch der Wahlvorsteher um unverzügliche telefonische Mitteilung an das Wahlamt gebeten.

- ◆ Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wählerbefragungen darf nicht vor 18:00 Uhr erfolgen.
- ◆ Fotos oder Videoaufnahmen von Wählern sind nur außerhalb der Wahlkabine und nur mit deren Zustimmung zulässig. Allgemeine und kurze Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment / Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 2 BWG

◆ Nächste Folie

◆ Verantwortung des Wahlvorstands

- ◆ Einschreiten bei verbotener Wahlwerbung
- ◆ Verständigung der Gemeinde / Stadt und ggf. der Polizei
- ◆ Regelung des Zugangs zum Wahlraum bei starkem Andrang
- ◆ Sicherstellung der Einzelbenutzung der Wahlkabinen,
Ausnahme: Hilfsperson
- ◆ Verweis von Störern aus dem Wahlraum,
vorher: Gelegenheit zur Stimmabgabe geben
- ◆ Unterbindung / Unterlassung von Wahlbeeinflussungen
- ◆ Beachtung des Wahlheimnisses

◆ Ausgabe des Stimmzettels

- ◆ Wahlbenachrichtigung zeigen lassen und Wahlbezirk prüfen
- ◆ 1 Stimmzettel
- ◆ Vorfalten, aber entfaltet aushändigen
- ◆ Bei Fehldrucken oder sonstigen Merkmalen: Stimmzettel aussondern

◆ Kennzeichnung des Stimmzettels

- ◆ Nur in der Wahlkabine, keine Ausnahme!
- ◆ Alleine, persönlich und geheim
Ausnahme: Bei Leseunkundigen oder Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann eine Hilfsperson unterstützen
- ◆ Mehrfache Faltung, so dass Kennzeichnung verdeckt ist

Notizen

◆ Kennzeichnung des Stimmzettels

- ◆ Die Stimmabgabe ist ohne Ausnahme nur geheim in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende vorzunehmen. Der Wahlvorstand hat streng darauf zu achten, dass der Wähler unbeobachtet in der Wahlkabine den Stimmzettel kennzeichnen kann, diesen richtig faltet und sich nur so lange wie notwendig dort aufhält.
- ◆ Die Stimmabgabe ist nur persönlich zulässig. Ausschließlich leseunkundige oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehinderte Wähler dürfen sich einer Hilfsperson bedienen. Diese Hilfsperson darf – je nach Wunsch des Wählers – auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat sich bei der Hilfestellung auf die Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf – soweit erforderlich – gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen.

Eine geltend gemachte mangelnde Kenntnis des Wahlverfahrens ist keine Behinderung. Außerhalb des Wahlraums besteht ausreichend Gelegenheit zur Aufklärung.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels ggf. auch einer mitgebrachten Stimmzettelschablone bedienen. Auf Wunsch des blinden oder sehbehinderten Wählers hat der Wahlvorstand Hilfestellung bei der korrekten Anwendung zu leisten.

- ◆ Anschließend ist der Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für verschriebene, unbrauchbar gemachte oder außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist den betroffenen Wählern auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel durch den Wähler im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen wurde. Der zerrissene Stimmzettel verbleibt zur Wahrung des Wahlheimnisses in jedem Fall beim Wähler

§ 49 Abs. 2 und 8, § 50 EuWO

◆ Nächste Folie

◆ Prüfung des Wahlrechts

- ◆ Wahlbenachrichtigung oder amtlicher Lichtbildausweis, Ausnahme: Wähler persönlich bekannt
- ◆ Wahlrecht im Wählerverzeichnis bzw. auf Wahlschein prüfen
- ◆ Bei Wahlscheinwähler:
Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine prüfen
- ◆ Datenschutz bei Prüfung des Wahlrechts beachten
- ◆ Einwurfschlitz der Urne freigeben
- ◆ Nur mit Zustimmung des Wählers: Wahlvorsteher wirft Stimmzettel ein
- ◆ Vermerk der Stimmabgabe in entsprechender Zeile im Wählerverzeichnis bzw. auf dem Wahlschein
- ◆ Wahlbenachrichtigung einbehalten

Ausschnitt aus dem Wählerverzeichnis

Name, Vorname Straße, Hausnummer, Zusatz	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerk	Bemerkungen
1		2	3	4
Wahlen, die stattfinden			Europawahl	
Altmann, Franz Hauptstr. 2	22.08.1952	1	X	Tod
Altmann, Maria Hauptstr. 2	16.02.1959	2	W	Wahlschein Nr. 200/21
Auburger, Johanna Kirchweg 1a	17.12.1964	3	✓	
Auburger, Josef Kirchweg 1a	04.01.1962	4	W	Wahlschein Nr. 200/76
Böhm, Karl Hauptstr. 5	12.10.1979	5		
Brunner, Sabine Am Anger 3	10.09.1985	6	✓	
Brunner, Thomas Am Anger 3	12.06.2006	7	✓	
Dechant, Alfred Obere Bergstr. 8	25.04.1993	8	X	Eintragung auf Antrag bei anderer Gemeinde
Dechant, Stephanie Obere Bergstr. 8	07.03.1996	9	✓	

Dechant, Stephanie Obere Bergstr. 8	07.03.1996	9	✓	
Dobler, Karl-Heinz Oberer Bach 7	11.08.1952	10	X	Eintragung auf Antrag bei anderer Gemeinde
Feiner, Karin Am Anger 6	18.07.1988	11	✓	
Forster, Hans Alte Dorfstr. 3	20.11.1978	12		
Forster, Irene Alte Dorfstr. 3	21.03.1978	13	X	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
Zenger, Antonia Hauptstr. 13	17.08.2006	372		Manuelle Änderung
Beiler, Joachim Kirchweg 2	07.10.1969	373	W	Eintragung auf Antrag Wahlschein Nr. 200/99

Bei Information „Repräsentative Auswahlbezirke“

Start

Folie 55: Kennbuchstaben

Ausschnitt aus dem Wahlschein (oberer Teil)

Gemeinde Musterbach
Verwaltungsgemeinschaft

Altmann Maria
Hauptstr. 2
99999 Musterbach

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**WAHLSCHHEIN für die
EUROPAWAHL**

am 9. Juni 2024

Nur gültig für den Landkreis / die kreisfreie Stadt *)

Name des Landkreises / der kreisfreien Stadt *)

Musterstadt

Wahlschein Nr.

200 / 21Wählerverzeichnis Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk**001 / 2** oder Wahlschein nach § 24 Abs. 2 EuWO

Die / Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -**

geboren am

16.02.1959

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem / der obengenannten Landkreis / kreisfreien Stadt *) teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des / der oben genannten Landkreises / kreisfreien Stadt *)**
o d e r
- durch **Briefwahl**.

Datum

14.05.2024

Dienstsiegel

Meier

Meier, Verwaltungsfachangestellte

Unterschrift der / des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten
(kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

- ◆ **Grundsatz: Bei Bedenken stets Beschluss fassen**
 - ◆ Beschlussergebnis in einer „Niederschrift über einen besonderen Vorfall“ festhalten
 - ◆ Vermerk in Wahlniederschrift bei Nr. 2.9
 - ◆ „Niederschrift über einen besonderen Vorfall“ als gesonderte Anlage der Wahlniederschrift beifügen

- ◆ **Wähler hat keine Wahlbenachrichtigung dabei**
 - ◆ Keine Zurückweisung, wenn amtlicher Lichtbildausweis vorliegt oder Wähler persönlich bekannt
 - ◆ Bei nicht klärbarer Identität: Zurückweisung durch Beschluss

◆ Wähler nicht im Wählerverzeichnis und kein Wahlschein

- ◆ Zurückweisung durch Beschluss
- ◆ Richtiger Wahlbezirk?
- ◆ Ggf. Rückfrage bei der Gemeinde / Stadt
- ◆ Ggf. auf Möglichkeit eines Wahlscheinantrags bis 15:00 Uhr hinweisen
- ◆ Bei offensichtlicher Unrichtigkeit:
 - ➔ Nachtrag nur nach Anweisung der Gemeinde / Stadt,
 - ➔ dann durch Beschluss zulassen,
 - ➔ in der Bemerkungsspalte des Wählerverzeichnisses erläutern und
 - ➔ Abschlussbeurkundung berichtigen

◆ Wahlberechtigter mit Behinderung benötigt Hilfe

- ◆ Beliebige Hilfsperson zur Unterstützung in der Wahlkabine möglich, auch ein Mitglied des Wahlvorstands
- ◆ Geheimhaltung der Stimmabgabe durch Hilfsperson
- ◆ Stimmzettelschablone für Sehbehinderte bzw. Blinde möglich

◆ Stimmzettel verschrieben

- ◆ Auf Verlangen neuen Stimmzettel aushändigen
- ◆ Verschriebenen Stimmzettel stets belassen
- ◆ Bei Einwurf in die Urne auf richtigen (neuen) Stimmzettel achten

- ◆ **Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet, gefaltet oder Stimmzettel mit besonderem äußeren Merkmal, oder in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt**
 - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
 - ◆ Neuen Stimmzettel aushändigen, alten Stimmzettel stets belassen
 - ◆ Bei Einwurf in die Urne auf richtigen (neuen) Stimmzettel achten
- ◆ **Mehrere Stimmzettel oder nicht amtlicher Stimmzettel**
 - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
 - ◆ Neuen Stimmzettel aushändigen, alten Stimmzettel stets belassen
 - ◆ Bei Einwurf in die Urne auf richtigen (neuen) Stimmzettel achten

- ◆ **Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis bereits vorhanden**
 - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
 - ◆ Stimmabgabevermerk nachweislich eindeutig falsch:
 - ➔ Berichtigung und Erläuterung im Wählerverzeichnis
 - ➔ Zulassung durch Beschluss

- ◆ **Eine Person will einen Wahlbrief abgeben**
 - ◆ Keine Annahme
 - ◆ Wahlbrief selbst bei der zuständigen Stelle der Gemeinde / Stadt abgeben
 - ◆ Ggf. Wahlbrief öffnen lassen und mit Wahlschein und neuem Stimmzettel vor Ort wählen

- ◆ **Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, nach persönlicher Kenntnis jedoch verzogen**
 - ◆ Keine Zurückweisung, Wahlrecht liegt weiterhin vor
- ◆ **Vermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen**
 - ◆ Wahlrecht anhand des Wahlscheins prüfen
 - ◆ Wahlschein für ungültig erklärt?
 - ◆ Vermerk der Stimmabgabe auf dem Wahlschein (nicht im Wählerverzeichnis)
 - ◆ Wahlschein einbehalten
 - ◆ Wenn kein Wahlschein vorgelegt wird:
 - ➔ Rückfrage bei Gemeinde / Stadt wegen Richtigkeit des Vermerks „W“
 - ➔ ggf. Zurückweisung durch Beschluss

◆ Ende der Wahlhandlung

- ◆ Um 18:00 Uhr: Ablauf der Wahlzeit bekannt geben
- ◆ Wahlberechtigte, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch wählen lassen
- ◆ Für nach Ablauf der Wahlzeit eintreffende Personen den Zutritt zum Wahlraum sperren
- ◆ Grundsatz der Öffentlichkeit weiterhin beachten
- ◆ Wahl für geschlossen erklären

◆ Entfernung und Verpackung aller unbenutzten Stimmzettel

Bei Information zu „Anordnung der Kreis-/Stadtwahlleitung bei weniger als 30 Wählern“

Start

Folie 20a: Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern

- ◆ **Anordnung der Kreis- / Stadtwahlleitung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EuWO**
- ◆ **Abgebender Wahlvorstand**
 - ◆ Anhand der sich abzeichnenden Wahlbeteiligung verständigt der Wahlvorsteher nachmittags die Gemeinde zur Einleitung des Verfahrens
 - ◆ Nach Ablauf der Wahlzeit: **< 30 Wähler** → Wahlurne bleibt verschlossen
 - ◆ Vordruck V1/30: Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen ausfüllen
 - ◆ Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand gegen Unterschrift
- ◆ **Aufnehmender Wahlvorstand**
 - ◆ Übernahme laut Aufstellung V1/30 gegen Empfangsbestätigung
 - ◆ Feststellung eines gemeinsamen Wahlergebnisses

[Zurück](#)

**Folie 21: Vorbereitung
der Ergebnisermittlung**

Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern

Notizen

◆ Anordnung der Kreis- / Stadtwahlleitung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EuWO

Die Kreis-/Stadtwahlleitung hat angeordnet, dass nachfolgender Wahlvorstand des Wahlbezirks (Name oder Nummer):

_____ (= abgebender Wahlvorstand)

bei weniger als 30 Wählern ab 18:00 Uhr keine eigenen Ergebnisermittlungen vornehmen darf.

Stattdessen wird die Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Ergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse des Wahlbezirks (Name oder Nummer):

_____ (= aufnehmender Wahlvorstand)

durchgeführt.

◆ Abgebender Wahlvorstand

◆ Sobald sich am Nachmittag abzeichnet, dass aufgrund der Wahlbeteiligung voraussichtlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben werden, verständigt der Wahlvorsteher zur Einleitung des Verfahrens die Gemeinde / Stadt. Die Verständigung ist in der Wahlniederschrift bei Nr. 2.9 zu vermerken.

◆ Nach Ablauf der Wahlzeit zählt der Schriftführer noch einmal die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine. Liegt die Zahl der Wähler tatsächlich unter 30, kennzeichnet er dies in der Wahlniederschrift in Nr. 2.11.1 und trägt die zuvor ermittelten Zahlen sowie den aufnehmenden Wahlbezirk ein. Die Wahlurne bleibt in jedem Fall verschlossen bzw. versiegelt. Sie darf erst nach der formellen Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand durch diesen geöffnet werden.

◆ Der Wahlvorsteher fertigt zusammen mit dem Schriftführer unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf dem Wahlvordruck V1/30 an und lässt von den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern die entsprechenden Unterlagen und Gegenstände zur Übergabe vorbereiten.

◆ Wahlniederschrift

- ◆ Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung
- ◆ Vorrangige Aufgabe des Schriftführers

◆ Öffnen der Urne und Entnahme der Stimmzettel

- ◆ Ggf. mit Inhalt von Urnen der beweglichen Wahlvorstände vermischen
- ◆ Kontrolle, ob die Urne leer ist
- ◆ Stimmzettel entfalten

◆ Zählen der Stimmzettel
und Eintrag bei Nr. 3.2 a) der Niederschrift (= Wähler insgesamt = B)

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

500

Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

◆ Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
und Eintrag bei Nr. 3.2 b) der Niederschrift

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2 b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis
eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

498

Stimmabgabevermerke

- ◆ Zählen der eingenommenen Wahlscheine und Eintrag bei Nr. 3.2 c) der Niederschrift (= Wähler mit Wahlschein = B1)

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2 c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

2

Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

- ◆ Addition der Zahl der Stimmabgabevermerke mit der Zahl der Wahlscheine und Eintrag bei Nr. 3.2 der Niederschrift

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

(3.2)

b) + c) **zusammen** ergab

500

Personen

- ◆ Kontrolle: Summe unter b) + c) zusammen identisch mit der Zahl der Wähler insgesamt in Nr. 3.2 a)

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

(3.2) b) + c) **zusammen** ergab Personen

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler insgesamt)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

- ◆ Übertrag der Zahlen der Wähler B und B1 nach Nr. 4 der Niederschrift

- Übertrag der Zahlen aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ...

Ausschnitt aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses

Kennbuchstabe			Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	682 Personen	681 Personen	680 Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	218 Personen	219 Personen	220 Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	900 Personen	900 Personen	900 Personen
		Ort, Datum Musterbach, 09.06.2024	Ort, Datum Musterbach, 09.06.2024	
		Unterschrift Wahlvorsteher(in) fuber	Unterschrift Wahlvorsteher(in) fuber	

- ... nach Nr. 4 der Niederschrift unter Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2

Ausschnitt aus der Wahl-niederschrift

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	01	6	8	0
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	02	2	2	0
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	04	9	0	0

- ◆ **Stapel a)**
Zweifelsfrei gültig gekennzeichnete Stimmzettel,
geordnet nach Wahlvorschlägen

Stapel a)

1	AP A-Partei		<input checked="" type="checkbox"/>
2	BP B-Partei		<input type="checkbox"/>
3	CP C-Partei		<input type="checkbox"/>

Zweifelsfrei gültig
Gekennzeichnet

Stapel a)

1	AP A-Partei		<input type="checkbox"/>
2	BP B-Partei		<input checked="" type="checkbox"/>
3	CP C-Partei		<input type="checkbox"/>

Zweifelsfrei gültig
Gekennzeichnet

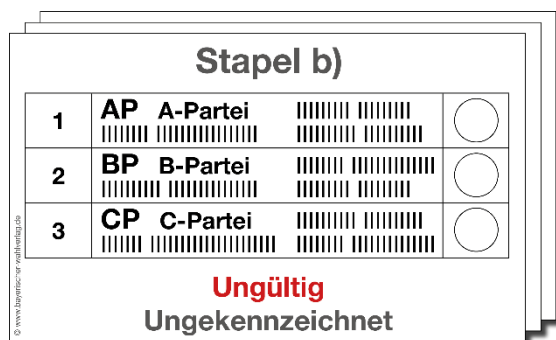
Stapel a)

1	AP A-Partei		<input type="checkbox"/>
2	BP B-Partei		<input type="checkbox"/>
3	CP C-Partei		<input checked="" type="checkbox"/>

Zweifelsfrei gültig
Gekennzeichnet

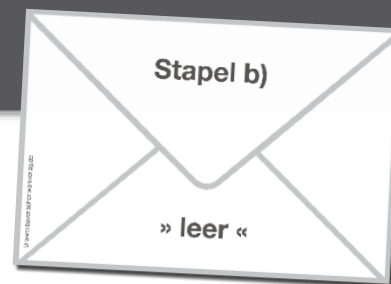


◆ **Stapel b)**
Ungekennzeichnete (= leer abgegebene) Stimmzettel



✉ **Bei Briefwahl zusätzlich:**

Stimmzettelumschläge
mit Vermerk „leer“



◆ Stapel c) /  Bei Briefwahl: Stapel d)

Anlass zu Bedenken

Stapel c)

1	?	<input type="radio"/>
2	?	<input type="radio"/>
3	?	<input type="radio"/>

Bedenken
Beschlussfassung

Stimmzettelumschläge
und Stimmzettel
mit Anlass zu Bedenken

Stapel d)

?

Bedenken
Beschlussfassung

Stapel d)

1	?	<input type="radio"/>
2	?	<input type="radio"/>
3	?	<input type="radio"/>

Bedenken
Beschlussfassung

 Bei Briefwahl: Stapel c)

Stimmzettelumschläge mit
„mehreren“ Stimmzetteln

Stimmzettel
Stimmzettel

Stapel c)

?

Bedenken
Beschlussfassung

- ◆ **Prüfen der Stimmzettel in den mehreren Stapeln a) nach Reihenfolge der Wahlvorschläge**
 - ◆ Je Stapel ansagen, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind
 - ◆ Bei Anlass zu Bedenken: Stimmzettel dem Stapel c) beifügen

✉ Bei Briefwahl: Stapel d)

- ◆ **Prüfen der ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels b)**

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:
„Leer“ abgegebene Stimmzettelumschläge

- ◆ Jeweils ansagen, dass die Stimme ungültig ist
- ◆ **Zählen und Gegenzählen**

- ◆ Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme I „Spalte ZS I“
- ◆ **Gültige** Stimmen: **D1, D2, D3, ..., usw.**, sowie **Ungültige** Stimmen: **C**

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk									
			ZS I	ZS II		Insgesamt			
C	Ungültige Stimmen					10			
Gültige Stimmen:									
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag		ZS I	ZS II		Insgesamt			
D 1	AP A-Partei		2 4 5			11			
D 2	BP B-Partei		1 4 8			12			
D 3	CP C-Partei		8 9			13			
D	Gültige Stimmen insgesamt	(Summe aus D1 bis D_)				90			

- ◆ **Beschlussfassung über Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken – Stapel c)**

✉ **Bei Briefwahl: Stapel c) und Stapel d)**

- ◆ **Anlass zu Bedenken bedeutet:
Stimmvergabe weder zweifelsfrei gültig noch Stimmzettel leer**
- ◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**
- ◆ **Mündliche Bekanntgabe des Beschlusses
durch den Wahlvorsteher**
- ◆ **Bei „gültigen“ Stimmen jeweils ansagen, für welchen
Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist**

Notizen

◆ Beschlussfassung über Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken – Stapel c)

✉ Bei Briefwahl : Stapel c) und Stapel d)

Der Wahlvorstand beschließt nunmehr über die „Gültigkeit oder Ungültigkeit“ der Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels c), die Anlass zu Bedenken geben.

✉ Bei Briefwahl: Stimmzettelumschläge und Stimmzettel der Stapel c) und Stapel d)

§ 62 Abs. 5 Satz 1, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Anlass zu Bedenken bedeutet: Stimmvergabe weder zweifelsfrei gültig noch Stimmzettel leer

Folgende Fälle von „beschlussmäßiger“ Ungültigkeit der Stimme sind insbesondere denkbar:

- Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlvorschlägen.
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.
- Der Stimmzettel enthält einen Zusatz oder Vorbehalt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen.
- Der Stimmzettel ist völlig durchgestrichen oder durchgerissen.
- Der Stimmzettel ist auf der Rückseite gekennzeichnet oder beschrieben.
- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Bundesland gültig.

✉ Bei Briefwahl: Stapel c):
Mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag, die miteinander verbunden als ein Stimmzettel gelten, sind unterschiedlich gekennzeichnet.

Notizen

Bei Briefwahl: Stapel d):
Der Stimmzettel befindet sich in einem Stimmzettelumschlag, der

- nicht amtlich ist oder
- in einer offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder
- einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält und

eine Zurückweisung des Wahlbriefs bei der Prüfung der Wahlbriefe vor 18:00 Uhr versehentlich unterblieben ist.

Dagegen ist die Stimme beschlussmäßig als „gültig“ zu behandeln, wenn:

- Der Wählerwille nach eingehender Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Briefwahl: Stapel c):
Mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag, die als ein Stimmzettel gelten und gleich gekennzeichnet sind oder nur einer gekennzeichnet ist (neben den sonstigen Gültigkeitsvoraussetzungen).

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 BWG

Notizen

◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**

- Der gesamte Wahlvorstand hat über die „Gültigkeit“ oder „Ungültigkeit“ einer jeden Stimme einzeln Beschluss zu fassen.
- Der Wahlvorsteher zeigt dazu den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern jeden einzelnen Stimmzettel und führt einen Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
- Hilfskräfte dürfen an der Beschlussfassung nicht mitwirken.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG

◆ **Mündliche Bekanntgabe des Beschlusses durch den Wahlvorsteher**

Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung mündlich bekannt.

§ 62 Abs. 5 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Bei „gültigen“ Stimmen jeweils ansagen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist**

Der Wahlvorsteher sagt bei „gültigen“ Stimmen jeweils an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben und entsprechend gewertet worden ist.

§ 62 Abs. 5 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Nächste Folie**

◆ Beschlussvermerk auf Rückseite des Stimmzettels anbringen

✉ Bei Briefwahl: Ggf. auf dem Stimmzettelumschlag

- ◆ Beschlussergebnis
- ◆ Bei Gültigkeit: Für welchen Wahlvorschlag?
- ◆ Begründung für die „Gültigkeit“ bzw. „Ungültigkeit“
- ◆ Abstimmungsverhältnis
- ◆ Unterschrift Wahlvorsteher
- ◆ Fortlaufende Nummerierung

◆ Beschlussvermerk auf Rückseite des Stimmzettels anbringen

 **Bei Briefwahl** : Ggf. auf dem Stimmzettelumschlag

Der Wahlvorsteher vermerkt

- auf der Rückseite des Stimmzettels handschriftlich
- auf der Rückseite des Stimmzettels auf einem eigens dafür vorgesehenen Aufkleber

Folgendes:

- ◆ Das Beschlussergebnis: Die Stimme ist „gültig“ oder „ungültig“.
- ◆ Bei „Gültigkeit“: Für welchen Wahlvorschlag die Stimme gewertet wird.
- ◆ Die Begründung für die „Gültigkeit“ oder „Ungültigkeit“ der Stimme.
- ◆ Das Abstimmungsverhältnis der Beschlussfassung durch den Wahlvorstand.
- ◆ Der Wahlvorsteher bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift und
- ◆ versieht den Stimmzettel mit einer fortlaufenden Nummer.

§ 62 Abs. 5 Satz 3, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

◆ Beschlussaufkleber für Stimmzettel

Beschluss über Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken - Europawahl ♦ 09. Juni 2024			
<input type="checkbox"/> DIE STIMMABGABE IST UNGÜLTIG:			
<input type="radio"/> Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlvorschlägen .			
<input type="radio"/> Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.			
<input type="radio"/> Der Stimmzettel ist mit einem besonderen Merkmal / Zusatz / Vorbehalt versehen.			
<input type="radio"/> Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Bundesland gültig.			
<input type="radio"/> Bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die nicht gleich lauten.			
<input type="radio"/> Sonstiger Grund: <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/> DIE STIMMABGABE IST GÜLTIG FÜR:			
Nr. oder Kurzbezeichnung / Kennwort <input type="text"/>			
<input type="radio"/> Der Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar.			
<input type="radio"/> Bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die gleich lauten.			
<input type="radio"/> Bei Briefwahl: Mehrere Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, von denen nur einer gekennzeichnet ist.			
<input type="radio"/> Sonstiger Grund: <input type="text"/>			
Abstimmungsverhältnis des Beschlusses:		Stimmen zu	Stimme(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Gemeinde / Markt / Stadt (Name)	Wahlbezirk / Briefwahlvorstand (Nr. oder Bezeichnung)	Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.
(Bei Stimmgleichheit gab meine Stimme den Ausschlag.)			

◆ **Beschlussaufkleber für Stimmzettel**

- Der erforderliche Beschlussvermerk auf der Rückseite jedes einzelnen Stimmzettels kann mit Hilfe eines Beschlussaufklebers (nach gezeigtem Muster) erfolgen.
- Der Beschlussaufkleber unterteilt sich nach dem jeweiligen Beschlussergebnis „Ungültig“ oder „Gültig mit entsprechenden Ankreuzmöglichkeiten“.
- Er ist in jedem Fall mit dem Beschlussergebnis, einer laufenden Nummer und mit der Unterschrift des Wahlvorstehers zu versehen.
- Zusätzlich kann der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsverhältnis vermerkt werden.
- Bei „Gültigkeit“ kann angegeben werden welchem Wahlvorschlag die Stimme zugerechnet wird.
- Der Name der Gemeinde / Stadt und die Nummer oder Bezeichnung des Wahlbezirks bzw. des Briefwahlvorstands kann ebenfalls angegeben werden.

§ 62 Abs. 5 Satz 3, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Notizen

- ◆ Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme II „Spalte ZS II“
- ◆ **Gültige** Stimmen: **D1, D2, D3, ..., usw.**, sowie **Ungültige** Stimmen: **C**

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk									
				ZS I	ZS II		Insgesamt		
C	Ungültige Stimmen			7	3	10			
Gültige Stimmen:									
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			ZS I	ZS II		Insgesamt		
D 1	AP A-Partei			2 4 5	5	11			
D 2	BP B-Partei			1 4 8	2	12			
D 3	CP C-Partei			8 9	1	13			
D	Gültige Stimmen insgesamt	(Summe aus D1 bis D_)				90			

◆ **Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme II „Spalte ZS II“**

Der Schriftführer trägt die ermittelten Stimmzahlen der „gültigen“ und „ungültigen“ Stimmen entsprechend der Beschlusslage bei Nr. 4 der Niederschrift als „Zwischensumme II“ (ZS II) wie folgt ein:

- ◆ Die **gültigen** Stimmen unter Kennbuchstaben , , , ... , usw.,
- sowie
- die **ungültigen** Stimmen unter Kennbuchstaben .

§ 62 Abs. 5 Satz 4, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Notizen

- ◆ Eintrag der fortlaufenden Nummerierung von beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln bei Nr. 3.5 der Niederschrift

✉ Bei Briefwahl bei Nr. 3.4 der Niederschrift

Zusätzlich: Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

- ◆ Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel als Anlage zur Niederschrift

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:

Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

Behandlung der Stimmzettel nach der Beschlussfassung

◆ Eintrag der fortlaufenden Nummerierung von beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln bei Nr. 3.5 der Niederschrift

✉ Bei Briefwahl bei Nr. 3.4 der Niederschrift
Zusätzlich: Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

Der Schriftführer trägt bei Nr. 3.5 die Nummern der fortlaufend nummerierten beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in die Niederschrift ein

✉ Bei Briefwahl bei Nr. 3.4 der Niederschrift
 Zusätzlich: Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

◆ Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel als Anlage zur Niederschrift

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:
Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:
 Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

sind nicht mit den „normalen“ Stimmzettelpaketen, sondern als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 65 Abs. 1 Satz 5, § 68 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

- ◆ Spalte „ZS I“ + „ZS II“ = „Insgesamt“
- ◆ Ungültige Stimmen insgesamt
- ◆ Gültige Stimmen je Wahlvorschlag insgesamt

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk										
		ZS I			ZS II				Insgesamt	
C	Ungültige Stimmen			7			3	10		10
Gültige Stimmen:										
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II				Insgesamt	
D 1	AP A-Partei	2	4	5			5	11	25	0
D 2	BP B-Partei	1	4	8			2	12	15	0
D 3	CP C-Partei		8	9			1	13	90	
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe aus D1 bis D_)							90		

◆ Spalte „ZS I“ + „ZS II“ = „Insgesamt“

Der Schriftführer zählt in Nr. 4 der Niederschrift die Zwischensummen „ZS I“ und „ZS II“ in jeder Zeile zusammen und errechnet damit:

◆ Die ungültigen Stimmen „Insgesamt“ unter Kennbuchstabe .

◆ Die gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag „Insgesamt“ unter Kennbuchstaben 1, 2, 3, ... , usw.

§ 62 Abs. 6 Satz 1, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

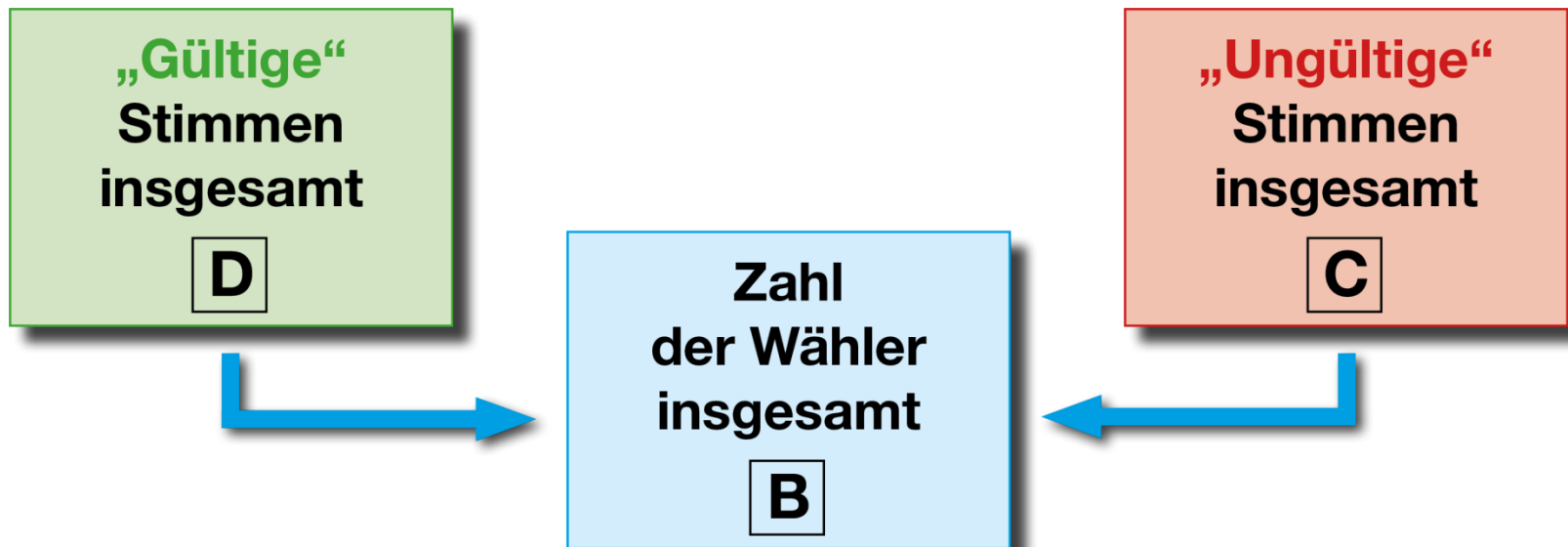
◆ Nächste Folie

- ◆ Gültige Stimmen in den Spalten „ZS I“ und „ZS II“ sowie „Insgesamt“

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk										
		ZS I			ZS II				Insgesamt	
C	Ungültige Stimmen			7			3	10		10
Gültige Stimmen:										
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II				Insgesamt	
D 1	AP A-Partei	2	4	5			5	11	2	50
D 2	BP B-Partei	1	4	8			2	12	1	50
D 3	CP C-Partei		8	9			1	13		90
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe aus D1 bis D_)	4	8	2			8	90	4	90

- ◆ Überprüfung der Zusammenzählung durch zwei Beisitzer
- ◆ Kontrolle:



◆ Überprüfung der Zusammenzählung durch zwei Beisitzer

- Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die die zeilen- und spaltenweise Summenbildung durch den Schriftführer in der Niederschrift zusätzlich noch einmal überprüfen.
- Es besteht für die Wahlvorstandsmitglieder das Recht, vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen zu beantragen. Die Zählung ist dann nach den gesetzlichen Bestimmungen [ab Folie 29 – Zählen der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)] zu wiederholen. Die Gründe, die für die erneute Zählung angeführt werden, sind in der Niederschrift bei Nr. 5.2 zu vermerken.

§ 62 Abs. 6 Sätze 2 bis 4, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Kontrolle:

Zum Ende der Ergebnisermittlung kontrolliert der Schriftführer abschließend, ob die Summe aus

- den „Ungültigen Stimmen“ der Spalte „Insgesamt“ unter Kennbuchstabe **C** und
- den „Gültigen Stimmen“ der Spalte „Insgesamt“ unter Kennbuchstabe **D**

mit der Zahl der Wähler insgesamt unter Kennbuchstabe **B** übereinstimmt.

◆ Nächste Folie

Notizen

- ◆ Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand und Bekanntgabe durch den Wahlvorsteher
- ◆ Durchgabe der Schnellmeldung auf Vordruck V3 / WV

✉ **Bei Briefwahl: Vordruck V3 / BV**

Notizen

◆ Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand und Bekanntgabe durch den Wahlvorsteher

- Unmittelbar im Anschluss an die Ergebnisermittlung gibt der Wahlvorsteher das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt. Dies gilt auch dann, wenn sich außer dem Wahlvorstand keine weiteren Personen mehr im Wahlraum bzw. im Auszählungsraum befinden.
- Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Niederschrift nur der Gemeinde / Stadt oder dem Kreis- / Stadtwahlleiter mitgeteilt werden. Das bedeutet, dass die Weitergabe der Zahlen an anwesende Vertreter von demoskopischen Instituten oder der Presse erst nach der Unterzeichnung der Niederschrift durch alle Wahlvorstandsmitglieder erfolgen darf.
- Nicht verhindert werden kann wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl, dass Vertreter von demoskopischen Instituten oder der Presse die Zahlen der mündlichen Bekanntgabe durch den Wahlvorsteher ggf. mitnotieren.

§ 63, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Durchgabe der Schnellmeldung auf Vordruck V3 / WV

✉ Bei Briefwahl: Vordruck V3 / BV

- Die Ergebnisse aus Nr. 4 der Niederschrift sind vom Schriftführer in den Vordruck für die Schnellmeldung V3 / WV – ✉ bei Briefwahl Vordruck V3 / BV – zu übertragen und vom Wahlvorsteher sofort auf dem vereinbarten Meldeweg (Folie 1 – „Örtliche Regelungen“) weiterzuleiten.
 - Hinweis: Zur telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung das Kennwort bereithalten!
- Die Reihenfolge der Angaben im Vordruck für die Schnellmeldung ist bei der Durchgabe genau einzuhalten.

§ 64 Abs. 1, 2 und 7 Satz 1, § 68 Abs. 4 EuWO

◆ Nächste Folie

- ◆ **Unterschriften aller Wahlvorstandsmitglieder bei Nr. 5.6 der Niederschrift**
- ◆ **Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen nach Nr. 5.8 der Niederschrift**
 - ◆ Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlvorschlägen
 - ◆ Ungekennzeichnete Stimmzettel
 - ✉ Bei Briefwahl zusätzlich:
„Leer“ abgegebene Stimmzettelumschläge
 - ◆ Eingenommene Wahlscheine
 - ◆ Unbenutzte Stimmzettel
 - ✉ Entfällt bei Briefwahl

◆ Beifügen der Anlagen nach Nr. 5.9 der Niederschrift

- ◆ Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Wahlscheine

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:

beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge
und zurückgewiesene Wahlbriefe

- ◆ Niederschrift über besondere Vorfälle / Vorkommnisse
- ◆ Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands / der beweglichen Wahlvorstände
- ◆ Verzeichnis(se) für ungültig erklärter Wahlscheine

Bei Information nur der
Urnenvahlvorstände
hier

ENDE

◆ Abschließende Unterschrift des Wahlvorstehers in der Niederschrift

Bei Information nur der
Briefwahlvorstände
hier

ENDE


◆ Übergabe der Unterlagen an die Gemeinde / Stadt

Notizen

◆ Beifügen der Anlagen nach Nr. 5.9 der Niederschrift

Der Niederschrift sind „gesonderte“ Anlagen beizufügen, die nicht mit den „normalen“ Stimmzettelpaketen oder sonstigen Wahlunterlagen und Gegenständen zu übergeben sind:

- ◆ Stimmzettel und Wahlscheine, die beschlussmäßig behandelt wurden.

 Bei Briefwahl zusätzlich:
schlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge
und zurückgewiesene Wahlbriefe

- ◆ Etwaige Niederschrift(en) über einen besonderen Vorfall / besondere Vorfälle während der Wahlhandlung bzw. ein besonderes Vorkommnis / besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisermittlung.

§ 65 Abs. 1 Satz 5, § 68 Abs. 5 Satz 2 EuWO

- ◆ Niederschrift(en) über die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands / der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en).
- ◆ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie einen Nachtrag oder Nachträge dazu.

◆ Abschließende Unterschrift des Wahlvorstehers in der Niederschrift

Der Wahlvorsteher bestätigt am Ende der Niederschrift durch Eintragung des Datums, der Uhrzeit und seiner nochmaligen Unterschrift die ordnungsgemäße und vollständige Übergabe aller Unterlagen und Gegenstände.

◆ Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde / Stadt

Zu übergeben sind insbesondere die „versiegelten“ Pakete / Umschläge mit den Stimmzetteln und Wahlscheinen gemäß Nr. 5.8 der Niederschrift sowie die Niederschrift selbst mit allen „gesonderten“ Anlagen.

Abschluss und Übergabe der Unterlagen (2)

Der Beauftragte quittiert seinerseits am Ende der Niederschrift durch Eintragung des Datums, der Uhrzeit und seiner Unterschrift die ordnungsgemäße und vollständige Übernahme aller Unterlagen und Gegenstände gemäß Nr. 5.9 der Niederschrift.

◆ Nächste Folie oder

Bei Information nur der Urnenwahlvorstände
hier ENDE

Bei Information nur der Briefwahlvorstände
hier ENDE

Notizen

◆ Bildung durch die Gemeinde / Stadt

- ◆ Ernennung: Briefwahlvorsteher und Stellvertreter
- ◆ Bestellung: Schriftführer und Stellvertreter
- ◆ Berufung: Beisitzer
- ◆ Ggf. Hilfskräfte, sind jedoch nicht Mitglieder des Briefwahlvorstands

◆ Kontaktaufnahme durch den Briefwahlvorsteher

- ◆ Ggf. telefonische Absprache mit Briefwahlvorstandsmitgliedern zur Anwesenheit

◆ **Bildung durch die Gemeinde / Stadt**

- ◆ Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter,
- ◆ einem Schriftführer, dessen Stellvertreter
- ◆ und mindestens einem weiteren Beisitzer. Je Briefwahlvorstand wurden aber mindestens _____ weitere Beisitzer eingeteilt. Die einzelnen Briefwahlvorstandsmitglieder sind von der Gemeinde auch für die jeweils auszuübende Funktion ernannt, bestellt und berufen worden.
- ◆ Außerdem können noch für folgende Aufgaben:

 Hilfskräfte eingesetzt werden, die jedoch nicht zum Briefwahlvorstand gehören und an der Ergebnisermittlung sowie an Beschlüssen nicht mitwirken dürfen.

§ 5 Abs. 3 EuWG, § 7 EuWO

◆ **Kontaktaufnahme durch den Briefwahlvorsteher**

- ◆ Es empfiehlt sich für den Briefwahlvorsteher, vor dem Wahltag mit den Mitgliedern seines Briefwahlvorstands zumindest telefonisch Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass diese am Wahltag auch pünktlich erscheinen.

◆ **Nächste Folie**

- ◆ **Bis 18:00 Uhr: 3 Mitglieder**
- ◆ **Ab 18:00 Uhr:
grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder**
- ◆ **Ständig:
Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen**
- ◆ **Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit,
bei Stimmengleichheit entscheidet der Briefwahlvorsteher**
- ◆ **Bei Unterschreitung der Mindestzahl:
Ersatzanforderung bei der Gemeinde / Stadt**

Notizen

◆ **Bis 18:00 Uhr: 3 Mitglieder**

Während der Zulassung der Wahlbriefe vor 18:00 Uhr besteht Anwesenheitspflicht für mindestens drei Mitglieder.

◆ **Ab 18:00 Uhr: grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder**

Während der Ergebnisermittlung besteht Anwesenheitspflicht grundsätzlich für alle, mindestens jedoch für fünf Briefwahlvorstandsmitglieder,

◆ **Ständig: Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen**

Es muss dabei grundsätzlich ständig gewährleistet sein, dass der Briefwahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretungen unter den Anwesenden sind. In diesen Zusammensetzungen ist der Briefwahlvorstand sowohl während der Zulassung der Wahlbriefe als auch während der Ergebnisermittlung beschlussfähig.

◆ **Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Briefwahlvorsteher**

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

◆ **Bei Unterschreitung der Mindestzahl: Ersatzanforderung bei der Gemeinde / Stadt**

Sollte die Mindestzahl unterschritten werden, so muss der Briefwahlvorsteher die fehlenden Personen durch ggf. anwesende Wahlberechtigte oder nach Ersatzanforderung bei der Gemeinde / Stadt durch herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands erforderlich ist.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Satz 1 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Horizontal lines for taking notes.

◆ Eröffnung der Wahlhandlung

- ◆ Hinweis auf gesetzliche Pflichten:
„Unparteilichkeit und Verschwiegenheit“
- ◆ Prüfen, ob Briefwahlurne leer ist,
dann verschließen und bis 18:00 Uhr nicht mehr öffnen

◆ Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung

- ◆ Zutritt für jedermann, auch Nichtwahlberechtigte
- ◆ Zutritt jederzeit, soweit ohne Störung möglich

◆ **Eröffnung der Wahlhandlung**

- ◆ Der Briefwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er alle Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, hinweist. Dies gilt insbesondere für die Wahrung des Wahlheimnisses. Zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben gehört ebenso, dass die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit keine Abzeichen sichtbar tragen, die auf ihre politische Überzeugung Rückschlüsse zulassen. Darüber hinaus dürfen sie in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 3, § 7 Satz 1, § 46 Abs. 1 EuWO

- ◆ Der Briefwahlvorstand überzeugt sich noch vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe davon, dass die Briefwahlurne leer ist und verschließt sie. Sie darf erst zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ab 18:00 Uhr wieder geöffnet werden.

§ 46 Abs. 3 EuWO

◆ **Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung**

- ◆ Zum Auszählungsraum hat jedermann Zutritt. Somit können auch Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Auszählungsraum betreten, z.B. Personen unter 16 Jahren oder Vertreter von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen.
- ◆ Sowohl während der Zulassung der Wahlbriefe als auch während der Ergebnisermittlung ist der Zutritt jederzeit gestattet, soweit dies ohne Störung möglich ist. Dies ist auch bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses in etwaigen zentralen Auszählungsräumen der Fall.

§ 4 EuWG i.V.m. § 31 BWG, § 47 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Ausschnitt aus dem Wahlschein (oberer Teil)

Gemeinde Musterbach
Verwaltungsgemeinschaft

Beiler Joachim
Kirchweg 2
99999 Musterbach

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

WAHLSCHEIN für die EUROPAWAHL

am 9. Juni 2024

Nur gültig für den Landkreis / die kreisfreie Stadt ¹⁾

Name des Landkreises / der kreisfreien Stadt ¹⁾

Musterstadt

Wahlschein Nr.

200 / 99

Wählerverzeichnis Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk

001 / 373

oder Wahlschein nach § 24 Abs. 2 EuWO

Die / Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt** -

geboren am

07.10.1969

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem / der obengenannten Landkreis / kreisfreien Stadt ¹⁾ teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des / der oben genannten Landkreises / kreisfreien Stadt** ¹⁾
oder
- durch **Briefwahl**.

Datum

14.05.2024

Dienstsiegel

Meier

Meier, Verwaltungsfachangestellte

Unterschrift der / des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten
(kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Ausschnitt aus dem Wahlschein (unterer Teil)

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken. **Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!**

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel **persönlich** gekennzeichnet habe.

oder

als **Hilfsperson²⁾** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum	
X	14.05.2024
Unterschrift der Wählerin / des Wählers (Vor- und Familienname)	
X	Joachim Beiler

entweder

Datum	
X	14.05.2024
Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)	
X	Karin Helfer

oder

Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname	Karin Helfer
Straße, Haus-Nr.	Obere Bergstr. 12
PLZ, Wohnort	98999 Musterberg

◆ Verfahren vor 18:00 Uhr

- ◆ Zählen der Wahlbriefe
- ◆ Zahl in Niederschrift eintragen
- ◆ Wahlbriefe einzeln und jeweils nacheinander öffnen
- ◆ Wahlschein und Stimmzettelumschlag entnehmen
- ◆ An Briefwahlvorsteher übergeben
- ◆ Wahlschein für ungültig erklärt? Wenn ja: Beschlussfassung
- ◆ Sonstige Bedenken? Wenn ja: Beschlussfassung
- ◆ Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne legen
- ◆ Wahlschein sammeln

◆ Eintrag in der Niederschrift

- ◆ Zahl der Wahlbriefe mit Bedenken bzw. Beanstandungen bei Nr. 2.5.2
- ◆ Zahl der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe bei Nr. 2.5.3 beim jeweiligen Grund
- ◆ Zahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe bei Nr. 2.5.4

◆ Zurückgewiesene Wahlbriefe zählen nicht als Wähler oder ungültige Stimmen

- ◆ **Zurückweisung von Wahlbriefen durch Beschluss, wenn ...**
 - ◆ ... kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt
 - ◆ ... kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag beigelegt
 - ◆ ... weder roter Wahlbriefumschlag noch weißer Stimmzettelumschlag verschlossen
 - ◆ ... mehrere weiße Stimmzettelumschläge beigelegt, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit eidesstattlicher Versicherung
 - ◆ ... „Versicherung an Eides statt“ nicht unterschrieben
 - ◆ ... kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt
 - ◆ ... weißer Stimmzettelumschlag mit offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdenden Abweichung oder deutlich fühlbarem Gegenstand

◆ Zurückweisung von Wahlbriefen durch Beschluss, wenn ...

- ◆ ... dem roten Wahlbriefumschlag kein oder kein für den jeweiligen Landkreis / die jeweilige kreisfreie Stadt gültiger Wahlschein beiliegt.

- Dies gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er im offenen weißen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf zur Wahrung des Wahlheimnisses nicht gesichtet und festgestellt werden.
- Ein gültiger Wahlschein liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.

Ist jedoch in diesem Verzeichnis der Vermerk „Nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG)“ mit „Ja“ gekennzeichnet, ist für den Briefwahlvorsteher nichts veranlasst. Der Wahlbrief ist bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen dennoch zuzulassen, da die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig werden, dass er vor oder am Wahltag stirbt, oder sein Wahlrecht durch Richterspruch verliert.

- Fehlt das Dienstsiegel, so ist der Wahlschein dann als gültig zu behandeln, wenn sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters zweifelsfrei die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen lässt. In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde / Stadt nachzufragen.
- Das Fehlen der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters führt nur dann zur Ungültigkeit, wenn der Wahlschein nicht mit Hilfe automatischer Einrichtungen (EDV) erstellt wurde. In Zweifelsfällen ist ebenfalls bei der Gemeinde / Stadt nachzufragen.

**§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BWG,
§ 27 Abs. 2 und 8, § 68 Abs. 2 Satz 2 EuWO**

Notizen

Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (3)

- ◆ ... der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Das Fehlen des Datums bei den Erklärungen oder das Fehlen des Vornamens bei der Unterschrift für die Versicherung an Eides statt ist hingegen kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BWG, § 68 Abs. 2 Satz 2 EuWO

- ◆ ... als innerer Umschlag kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.

1. Dieser Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn der weiße Stimmzettelumschlag als äußere Hülle benutzt wurde und der evtl. darin liegende rote Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthalten könnte.
2. Kein Grund zur Zurückweisung besteht, wenn ein gültiger Wahlschein und ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag in einem privaten Briefumschlag anstelle eines amtlichen roten Wahlbriefumschlags liegen.

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BWG, § 68 Abs. 2 Satz 2 EuWO

- ◆ ... ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält. Als Abweichung ist ein Kennzeichen anzusehen, das die Beschaffenheit des Stimmzettelumschlags verändert und geeignet ist, bei der späteren Ergebnisermittlung einen Hinweis auf den Wahlscheininhaber zu geben.

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 BWG, § 68 Abs. 2 Satz 2 EuWO

- ◆ **Nächste Folie**

Notizen

- ◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**
- ◆ **Bei Zurückweisung:**
 - ◆ Samt Inhalt aussondern
 - ◆ Zurückweisungsgrund vermerken
 - ◆ Unterschrift des Briefwahlvorstehers
 - ◆ Wieder verschließen, fortlaufend nummerieren und getrennt verwahren
- ◆ **Bei Zulassung, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein:**
 - ◆ Beschlussvermerk auf Rückseite des Wahlscheins anbringen
- ◆ **Anlage zur Niederschrift**

◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**

Nachdem eine Beanstandung festgestellt oder geäußert wurde, beschließt der Briefwahlvorstand in jedem Einzelfall über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlbriefs.

◆ **Bei Zurückweisung:**

Ein zurückgewiesener Wahlbrief ist

- ◆ samt Inhalt auszusondern.
- ◆ Der Briefwahlvorsteher vermerkt den Zurückweisungsgrund
 - handschriftlich auf dem Wahlbrief
 - auf einem eigens dafür vorgesehenen Aufkleber

- ◆ und bestätigt die Beschlussfassung mit seiner Unterschrift.
- ◆ Dann ist der Wahlbrief wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und getrennt zu verwahren.

Zusätzlich sollte auch noch das Abstimmungsverhältnis angegeben werden.

§ 68 Abs. 3 EuWO

◆ **Bei Zulassung, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein:**

- ◆ Führt die Beschlussfassung zur Zulassung und war Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein, ist der entsprechende Beschlussvermerk auf der Rückseite des Wahlscheins anzubringen.

◆ Beschlussaufkleber für Wahlbriefe oder Wahlscheine

Beschluss über Wahlbriefe mit Anlass zu Bedenken - Europawahl ♦ 09. Juni 2024			
<input type="checkbox"/> DER AUSGESONDERTE WAHLBRIEF WIRD ZURÜCKGEWIESEN:			
<input type="radio"/> Dem roten Wahlbriefumschlag hat kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt.			
<input type="radio"/> Dem roten Wahlbriefumschlag war kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt.			
<input type="radio"/> Weder der rote Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag waren verschlossen.			
<input type="radio"/> Im roten Wahlbriefumschlag waren mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.			
<input type="radio"/> Auf dem Wahlschein fehlte die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.			
<input type="radio"/> Es wurde kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt.			
<input type="radio"/> Es wurde ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.			
<input type="checkbox"/> DER AUSGESONDERTE WAHLBRIEF WIRD ZUGELASSEN:			
Begründung:			
Abstimmungsverhältnis des Beschlusses:		Stimmen zu	Stimme(n)
Unterschrift Briefwahlvorsteher(in)	Gemeinde / Markt / Stadt (Name)	Briefwahlvorstand (Nr. oder Bezeichnung)	Der Umschlag / Wahlschein erhält die lfd. Nr.
(Bei Stimmgleichheit gab meine Stimme den Ausschlag.)			

- ◆ 18:00 Uhr: Öffnen der Urne
- ◆ Zählen der Stimmzettelumschläge
- ◆ Eintrag der Zahl bei Nr. 3.2.1 der Niederschrift (= Wähler B; zugleich B1)

Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab **500** Stimmzettelumschläge (= Wähler **B** ; zugleich **B1**)

◆ Zählen der Wahlscheine und Eintrag in Nr. 3.2.2 der Niederschrift

Ausschnitt aus der Wahl Niederschrift

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab für die

Gemeinde **Musterbach**

Gemeinde

Bitte nicht ausfüllen

Gemeinde

14 - 16

Bitte ausfüllen

Wahlscheine
Anzahl

17 - 20

500

Wahlscheine insgesamt:

500

◆ Kontrolle der Plausibilität

- ◆ Zahl der ungeöffneten Stimmzettelumschläge aus Nr. 3.2.1 entspricht
- ◆ Zahl der eingenommenen Wahlscheine aus Nr. 3.2.2

- ◆ Übertrag der Zahl der Wähler $B = B1$ nach Nr. 4 der Niederschrift
- ◆ Öffnen der Stimmzettelumschläge

Bei Information nur der
Briefwahlvorstände
hier

Weiter

Folie 26:
Sortierung der
Stimmzettel (1)

Bei Information der
Urnen- und
Briefwahlvorstände
hier

ENDE

◆ Unterteilung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Altersgruppen

Geschlecht und Altersgruppen

männlich, divers
oder ohne Angabe im Geburtenregister

A geboren **2000** bis **2008**

B geboren **1990** bis **1999**

C geboren **1980** bis **1989**

D geboren **1965** bis **1979**

E geboren **1955** bis **1964**

F geboren **1954** oder **früher**

weiblich

G geboren **2000** bis **2008**

H geboren **1990** bis **1999**

I geboren **1980** bis **1989**

K geboren **1965** bis **1979**

L geboren **1955** bis **1964**

M geboren **1954** oder **früher**

◆ Verschiedene Kennbuchstaben auf den Stimmzetteln in diesen Auswahlbezirken



D

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 9. Juni 2024
im Freistaat Bayern

Sie haben 1 Stimme


Bitte hier ankreuzen

AP	A-Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	
1	1. Dr. Karl Meier , Rechtsanwalt, MdEP, Regensburg 2. Christine Berger , Dipl.-Ingenieurin (Univ.), Straubing 3. Franz Huber , Landwirt, MdEP, Schweinfurt 4. Melanie Schmidt , Rechtsanwältin, MdEP, Landsberg 5. Alexander Kraus , Geschäftsführer, Ansbach	6. Sabine Müller , Dipl.-Pädagogin, MdEP Nürnberg 7. Dr. Stefan Groß , Allgemeinarzt, MdEP München 8. Gabriele Brunner , Kauffrau, Deggendorf 9. Maria Schneider , Studentin, Passau 10. Christian Hofer , Beamter, Traunstein	<input type="radio"/>
2	BP B-Partei	- Gemeinsame Liste für alle Länder -	
	1. Bernhard Kramer , Facharzt, MdEP, Stuttgart (BW) 2. Karin Scholl , Juristin, MdEP, Kiel (SH) 3. Georg Franz , Betriebsleiter, Regensburg (BY) 4. Klaus Decker , Freiberufler, Dresden (SN) 5. Nicole Scherer , Verwaltungsbeamtin, Essen (NW)	6. Dr. Karsten Klein , Facharzt, Hamburg (HH) 7. Elisabeth Kranz , Dipl.-Pädagogin, St. Ingbert (SL) 8. Mustafa Yilmaz , Kaufmann, Berlin (BE) 9. Karoline Reibach , Journalistin, München (BY) 10. Karsten Lichtenberg , Hannover (NI)	<input type="radio"/>
3	CP C-Partei	- Liste für den Freistaat Bayern -	
	1. Anton Schweiger , Einzelhändler, Bamberg 2. Josef Birner , Dozent, Zwiesel 3. Carmen Stettner , Dipl.-Biologin, Unterhaching 4. Dr. Ursula Handl , Studienrätin i.R., Würzburg 5. Walter Pfleger , kfm. Angestellter, Kelheim	6. Erhardt Greipl , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Burgthann 7. Dr. Aysche Keller , Kinderärztin, Neumarkt 8. Ellen Grabinger , Dipl.-Physikerin, Vilshofen 9. Heinz Wagner , Student, Eichstätt 10. Florian Gerhard , Polier, Landshut	<input type="radio"/>

© www.bayerischer-wahlverlag.de

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen

- ◆ Entsprechende Kennbuchstaben auf den Wahlbenachrichtigungen

Vorderseite der amtlichen Wahlbenachrichtigung

Amtliche Wahlbenachrichtigung

Böhm Karl
Hauptstr. 5
99999 Musterbach



◆ Entsprechende Kennbuchstaben im Wählerverzeichnis dieser Auswahlbezirke

Ausschnitt aus dem Wählerverzeichnis

Altmann, Franz Hauptstr. 2	F	22.08.1952	1		
Altmann, Maria Hauptstr. 2	L	16.02.1959	2		
Auburger, Johanna Kirchweg 1a	L	17.12.1964	3		
Auburger, Josef Kirchweg 1a	E	04.01.1962	4		
Böhm, Karl Hauptstr. 5	D	12.10.1979	5		
Brunner, Sabine Am Anger 3	I	10.09.1985	6		
Brunner, Thomas Am Anger 3	A	12.06.2006	7		
Dechant, Alfred Obere Bergstr. 8	B	25.04.1993	8		
Dechant, Stephanie Obere Bergstr. 8	H	07.03.1996	9		

◆ Stimmzettelausgabe im Auswahlbezirk

- ◆ Kennbuchstaben auf der Wahlbenachrichtigung prüfen
- ◆ Ohne Wahlbenachrichtigung: Kennbuchstabe im Wählerverzeichnis
- ◆ Wahlscheinwähler: Geburtsjahrgang laut amtlichem Lichtbildausweis

◆ Keine Unterschiede bei der Ergebnisermittlung

Amtliche Wahlbenachrichtigung

Böhm, Karl
Hauptstr. 5
99999 Musterbach

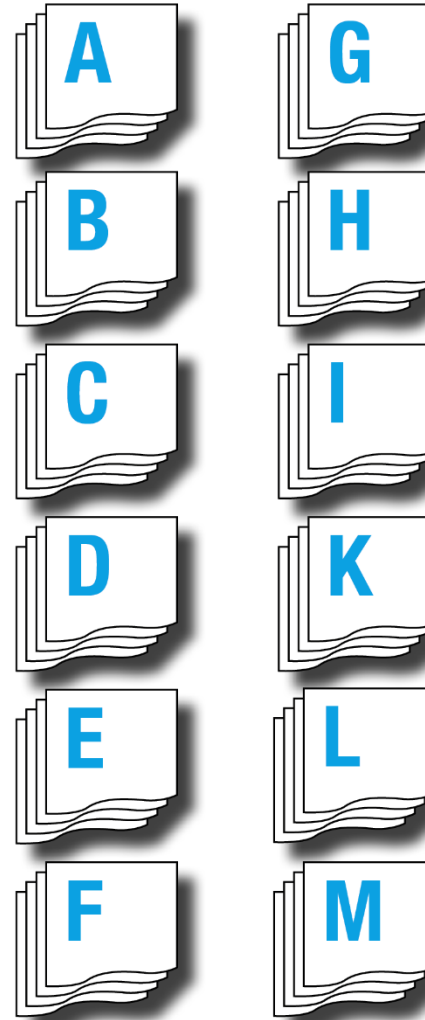


Auburger, Johanna Kirchweg 1 A		17.12.1964	3				
Auburger, Josef Kirchweg 1 A		04.01.1962	4				
Böhm, Karl Hauptstr. 5		12.10.1979	5				
Brunner, Sabine Am Anger 3		10.09.1985	6				

Personalausweis



Böhm Karl
Geburtstag:
12.10.1979



Zurück

Folie 13:
Wahlschein
bei Urnenwahl

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und gutes Gelingen am
Wahlsonntag!**

